

1 Rechtslage der Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen

1.1 Abgrenzungen

Die für Städte und Gemeinden bestehenden Reinigungspflichten ergeben sich je nach der damit verbundenen Schutzrichtung aus unterschiedlichen Rechtsquellen, nämlich aus der Straßenbaulast (verkehrsmäßige Reinigung), aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sowie aus der polizeimäßigen bzw. ordnungsgemäßen Reinigungspflicht nach Straßenreinigungsrecht.

1.1.1 Straßenbaulast

Die Beseitigung von Verkehrshindernissen oder Erschwerungen des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs fällt als Teil der Straßenunterhaltung in die umfassende Aufgabe der Straßenbaulast (so ausdrücklich: § 28 Abs. 1 Hamb WG). Diese aus der Straßenbaulast folgende Reinigung wird „verkehrsmäßige“ Reinigung genannt (Ködal/Krämer, S. 1243, Rdnr. 1; Salzwedel, in: von Münch/Schmidt-ABmann, S. 714, Rdnr. 39). Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze zusammenhängenden Aufgaben (§ 3 BFernStrG und die entsprechenden Straßen- und Wegegesetze der Länder, beispielsweise § 9 Abs. 1 S. 1 StrWG NW). Wer Träger der Straßenbaulast ist, bestimmt sich nach der Straßenklasse. Städte und Gemeinden sind deshalb Träger der Straßenbaulast für die auf ihrem Stadt- oder Gemeindegebiet gelegenen Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, die nicht Bundes-, Landes- oder Kreisstraße sind. Für Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen hängt die Straßenbaulast von der Einwohnerzahl der Kommune ab (80.000 für Bundesstraßen und je nach Landesrecht zwischen 20.000 und 80.000 für Landes- und Kreisstraßen). Im übrigen erfolgen noch Differenzierungen hinsichtlich der Straßenbaulast für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten einerseits und für Gehwege, Parkplätze sowie teilweise auch für Radwege im Verlauf der Ortsdurchfahrten andererseits.

Inhalt der verkehrsmäßigen Reinigung ist die Beseitigung von Ästen, Geröll, herabgefallenem Ladegut, angeschwemmtem oder von Fahrzeugen mitgeschlepptem Erdreich, von Scherben nach Verkehrsunfällen, von überschüssigem Splitt sowie von ausgelaufenen Kraftstoffen, Kühlerflüssigkeit und Ölsuren. Im Rahmen der verkehrsmäßigen Reinigung ist zunächst der Verursacher, also der für die Verursachung der Verschmutzung primär Verantwortliche, heranzuziehen.